

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
42.2011	1 - 5	6033.12

Studienbüro

18. November 2011

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-SY)**

**Vom 15. November 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 15. September 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009; lfd. Nr. 43; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011; lfd. Nr. 22; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1**

##### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 21; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), in der jeweiligen Fassung.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

##### **Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung**

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Elektronische und Mechatronische Systeme sind
  1. ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Informationstechnik" oder "Mechatronik/Feinwerktechnik" an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit 210 Leistungspunkten oder ein mindestens gleichwertiger fachverwandter Hochschulabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „2,5“ oder einem ECTS-Grade von mindestens B  
oder
  2. ein erfolgreicher Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Informationstechnik" oder "Mechatronik/Feinwerktechnik" an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit 210 Leistungspunkten oder ein mindestens gleichwertiger fachverwandter Hochschulabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,0  
und  
einem Empfehlungsschreiben des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin der Bachelor- oder Diplomarbeit oder sonstigen gleichwertigen Abschlussarbeit, aus dem die Eignung für den Masterstudiengang und die überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft hervorgehen  
oder
  3. ein erfolgreicher Abschluss in einem der Bachelorstudiengänge "Elektrotechnik und Informationstechnik", "Informationstechnik" oder "Mechatronik/Feinwerktechnik" an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg mit 210 Leistungspunkten oder ein mindestens gleichwertiger fachverwandter Hochschulabschluss oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,0, wenn

das in Ziffer 2. geforderte Empfehlungsschreiben nicht mehr vorgelegt werden kann, oder mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,1 bis 3,3, und in beiden Fällen einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufnahmegespräch gemäß § 4 a nachgewiesen werden kann.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 sowie über die Einschlägigkeit der in Abs. 1 Ziffer 3 geforderten mehrjährigen Berufstätigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 Satz 2 bzw. Art. 63 Satz 1 BayHSchG.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg erbringen. Die Prüfungskommission (§ 13) legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Alle Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis gemäß Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 vorweisen können, müssen zur Zulassung zum Studium das in Abs. 1 Ziff. 2 bestimmte Empfehlungsschreiben und eine vorläufig errechnete Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in ausgewählten Fächern nachweisen und bis auf Studienleistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben. Die vorläufige Durchschnittsnote wird aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder im Hauptstudium eines Diplomstudiengangs oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang oder vergleichbaren Abschluss gemäß Studien- und Prüfungsordnung geltenden Gewichtung der Leistungen vom Studienbüro ermittelt. Bewerber und Bewerberinnen anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen. Spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums müssen die Bewerber und Bewerberinnen in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 3,0 nachweisen können.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

#### **„§ 4a**

#### **Aufnahmegespräch**

- (1) Bewerber und Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,0, wenn das in § 4 Abs. 1 Ziffer 2 geforderte Empfehlungsschreiben nicht mehr vorgelegt werden kann, oder mit einem Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses zwischen 3,1 und 3,3 erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. Das Aufnahmegespräch dauert 20 Minuten. Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind fünf Fächer aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg. Die Auswahl der Fächer wird von der zuständigen Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Aufnahmeverfahrens hochschulöffentlich bekannt gegeben. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (2) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Aufnahmegespräch erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 13).

- (3) Über die Durchführung des Aufnahmegespräche ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die geprüften Fächer und dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (4) Das Ergebnis wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens sechs Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben. Im Falle des Nichtbestehens kann das Aufnahmegespräch frühestens im nächsten Aufnahmeverfahren wiederholt werden.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5**

#### **Aufnahme- und Zulassungsverfahren**

- (1) Das Aufnahme- und Zulassungsverfahren wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durch die „Prüfungskommission (§ 13) für postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge in der Fakultät Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik“ durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Hochschule im selben Jahr ein zweites Aufnahme- und Zulassungsverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Aufnahme- und Zulassungsverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
  - (2) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 20. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
  - (3) Dem Antrag sind beizufügen:
    - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
    - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
    - c) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
    - d) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) oder die Teilnahme an einem anderen gleichwertigen Test erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird,
    - e) ein Empfehlungsschreiben des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin der Bachelor- oder Diplomarbeit, aus dem die Eignung für den Masterstudiengang und die überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft hervorgehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 2 oder Abs. 4 vorliegen
    - f) im Falle der § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und § 4a der Nachweis des erfolgreich geführten Aufnahmegesprächs.
  - (4) Die Immatrikulation erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen.“
6. In § 9 Abs. 5 wird das Wort „Themenstellung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. November 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 08. November 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg vom 15. November 2011.

Nürnberg, 15. November 2011

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 42, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de). Die Veröffentlichung wurde am 18. November 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.